

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Zum lebendigen vergraben

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Zum lebendigen vergraben.

Lebendig vergraben vnd gepfälet werden solle.

## Von Schleiffen.

Item / Wodurch der vorgemelten endlichen Urtheyl eine zum Tode erkandt / beschlossen würde / daß der Ubeltheter an die Gerichtsstatt geschleiffte werden solt / So sollen die nachfolgenden Wörter an der andern Urtheyl ( wievor steht ) auch hangen.

Vnd soll darzu auff die Richtstatt durch die vndernünfftigen Thier geschleiffte werden.

## Von reissen mit glüenden Zangen.

Item / Würde aber beschlossen / daß die verurtheyle Person vor der Tödtung mit glüenden Zangen gerissen werden solt / So sollen die nachfolgenden Wörter weiters an der Urtheyl stehen.

Vnd soll darzu vor der endlichen Tödtung / öffentlich auff einen Wagen bis zu der Richtstatt ombgefürt / vnd der Leib mit glüenden Zangen gerissen werden / nemlich mit N. griffen.

Formirung der Urtheyl zu ewiger Gefengnuß  
eines sorglichen Mannß.

Auff warhafftige Erfahrung vnd Erfindung genugfamer Anzeigung zu bösem Glauben künsttlicher übelthetiger Beschädigung halben / ist zu recht erkant / das B. so gegenwertig vor Gericht steht / in ewiger Gefengnuß soll gehalten werden / damit Land vnd Leut vor ihm sicher seyn mögen.

D iij

Formi-